

Fortschreibung der Hygieneempfehlungen für Kindertageseinrichtungen vom 6. August 2020 - November 2020 - Februar 2021 - Mai 2021 - Juni 2021 und September 2021

Das SARS-CoV-2-Virus entwickelt sich dynamisch und teilweise unvorhersehbar weiter. Die Anzahl der positiv auf das Virus Getesteten steigt weiter und damit auch die Menge der Kontaktpersonen. Zentrales Ziel in der Kindertagesbetreuung muss es sein, die Schließung gesamter Einrichtungen aufgrund von Gruppendurchmischungen und offener Arbeitsweise bei Eintritt eines positiven Falles zu vermeiden. Sowohl Kinder, Jugendliche und ihre Familien, als auch das pädagogische Betreuungspersonal sind nach wie vor zu schützen. Gleichzeitig ist der Bildungs- und Betreuungsauftrag aller Einrichtungen – auch in der Kindertagespflege – sicherzustellen, weshalb der kontinuierliche Betrieb der Einrichtungen weiterhin Priorität hat. In einem Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen werden daher medizinische Masken, Lüften und verschiedene Hygienemaßnahmen weiterhin nötig sein. Auf die Dokumentationspflichten zur Kontaktnachverfolgung im Rahmen der Hygienekonzepte nach § 36 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen:
Betreuungsangebot, feste Gruppen

In den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen gestattet. Zur Erleichterung einer Kontaktnachverfolgung sowie der Vermeidung vielzähliger Kontaktsituationen sollten feste Gruppen gebildet werden.

Es wird empfohlen, den Betreuungsbedarf insbesondere zu Randzeiten bei den Eltern oder Erziehungsberechtigten zu erfragen und die Gruppengestaltung vor Ort daran zu orientieren. Weiterhin ist die Zusammenarbeit von maximal zwei Gruppen (Tandemgruppen) angeraten. Um die Durchmischung weiter einzuschränken, sollten Geschwisterkinder möglichst gemeinsam in den festen Gruppen eingeteilt sein. Auch beim Aufenthalt im Außenbereich der KiTa ist auf eine feste Gruppeneinteilung zu achten.

In der Konsequenz sind dann auch die Fachkräfte der Einrichtungen den festen Gruppen/Gruppenverbänden zuzuteilen. Ausnahmen von dem Grundsatz, möglichst feste Gruppen zu bilden, sollten nur vorgenommen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Regelbetriebes zwingend erforderlich ist. Es wird darum gebeten, diese Maßnahmen in offener Kommunikation mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten und deren Vertretungen sowie den Beschäftigten umzusetzen. Die Umsetzung ist dem Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde anzuzeigen.

Dies ist eine Möglichkeit der vollständigen Schließung der Einrichtung im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 entgegenzuwirken. Dementsprechend wird anempfohlen, weitestgehend auf offene Gruppenkonzepte zugunsten fester Gruppenkonzepte – wie es bereits in vielen Einrichtungen umgesetzt wird – zu verzichten.

Hierbei sind mögliche Raumkonzepte bzw. räumliche Gegebenheiten bei der Bildung der festen Gruppen mit in die Entscheidung hierüber einzubeziehen.

Abweichen vom Personalschlüssel

Sofern die Wahrnehmung der gebotenen Aufsichtspflicht in der Einrichtung jederzeit gewährleistet ist, ist eine pandemiebedingte Unterschreitung der in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung festgelegten Mindestpersonalisierung erlaubt, sofern diese nicht um 25 vom Hundert abweicht. Eine weitergehende Unterschreitung der Mindestpersonalisierung ist dem Landesjugendamt anzuzeigen.

Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes

Fachkräfte, weitere Betreuungskräfte und Hauswirtschaftskräfte haben weiterhin verbindlich medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Freiwillig können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 (oder höherer Standards) getragen werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in die pädagogische Arbeit einzubinden.

Diese Maßnahme erlaubt, dass in Ausnahmefällen ein gruppenübergreifender Einsatz des Fachpersonals möglich wäre. Bei Personen, bei denen das (dauerhafte) Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung mit sich bringt, sind andere geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Externe Personen, die die KiTa betreten (z.B. Lieferanten, Handwerker, Erziehungsberechtigte während der Eingewöhnung etc.), haben dauerhaft als Mund-Nasen-Schutz medizinische Gesichtsmasken zu tragen.

Lüften

Das ausreichende Lüften (Empfehlung: Stoßlüften alle 20 Minuten, nach spätestens einer Stunde Querlüften) ist auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sehr wichtig, um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren. Eine Stoß- bzw. Querlüftung ist durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten mehrmals täglich vorzunehmen (**Empfehlung: „Ich empfinde die Raumtemperatur jetzt als kalt“**). Eine grundsätzliche Luftzirkulation ist empfehlenswert, allerdings sollte kein

„Durchzug“ entstehen. Beispielsweise können geöffnete Türen eine permanente Luftbewegung begünstigen, was das regelmäßige Lüften allerdings nicht ersetzt.

Hinweis erhöhte Aufsichtspflicht: Der erhöhten Absturzgefahr aufgrund geöffneter Fenster (z.B., wenn Kinder auf Fensterbänke oder Stühle klettern) muss mit einer angemessenen Aufsicht (ständige Beobachtung) begegnet werden.

Singen/Feiern/Veranstaltungen

Das Singen als pädagogisches Angebot (gemeint sind damit längere Singübungen wie z.B. Singkreise, Chorübungen) im Gruppenraum ist zu unterlassen. Es wird empfohlen, entsprechende Übungen – sofern dies die Witterung und die Jahreszeit es zulassen - im Freien stattfinden zu lassen. Rituale wie z.B. der Stuhlkreis können umgesetzt werden. Gemeinsame Feiern der verschiedenen Gruppen sind zu unterlassen. Zudem dürfen keine externen Personen (Eltern, Großeltern etc.) an gruppeninternen Feiern teilnehmen.

Spaziergänge und Ausflüge

Spaziergänge und Ausflüge im Freien sowie die Nutzung öffentlicher Spielplätze und ähnlicher Einrichtungen können ohne Einschränkungen durchgeführt werden. Durch den regelmäßigen Aufenthalt an der frischen Luft wird die Abwehr der Kinder gestärkt und die Gefahr von Ansteckungen gemindert.

Bring- und Abholsituation

Die Bring- und Abholsituation ist möglichst so zu gestalten, dass diese nicht innerhalb der Einrichtung vorgenommen wird. In dieser Situation ist sowohl für die Erziehungsberechtigten als auch für das Personal der Einrichtungen das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (s.o.) vorgeschrieben.

Die „Concierge“ Lösung kann weiterhin umgesetzt werden.

Eingewöhnungen

Eingewöhnungen sind grundsätzlich möglich.

Im Beisein eines Erziehungsberechtigten in separatem Raum, der mit gesonderten Zutrittsmöglichkeit erreichbar ist, wird das Kind an eine Fachkraft gewöhnt.

Im Anschluss erfolgt die Eingewöhnung in die Gruppe (ohne Erziehungsberechtigte).

Die Erziehungsberechtigten verbleiben in einem separatem Raum oder in der Nähe der KiTa.

Parallele Eingewöhnungen sind möglich in getrennten Räumen und / oder zeitlich gestaffelt

Je nach Jahreszeit und Wetterlage sind Eingewöhnungen auch im Freien möglich.

Schlafen/Ruhen

Es sollte möglichst keine Durchmischung der Gruppen erfolgen.

Die Nutzung der Schlafräume ist möglich, hierbei ist so viel Abstand wie möglich zu halten.

Ebenso ist die Nutzung des Gruppenraumes oder sonstigen Räumen zum Schlafen möglich.

Jedes Kind hat einen festen Schlafplatz und eigene Bettwäsche.

AFI-Kräfte und sonstige Unterstützungskräfte wie z.B. Frühförderkräfte

Die oben genannten Personen können die Einrichtung zur Unterstützung der jeweiligen Kinder nach den Maßgaben der genehmigten Stundenumfänge (auch gruppen- und einrichtungsübergreifend) besuchen. Es ist hierbei als Maske eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Es sind die allgemeinen Hygieneregeln (AHA +L) im möglichen Umfang umzusetzen.

Ausschluss von der Teilnahme am Bildungs- und Betreuungsangebot einer Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle

Zur Vermeidung von Infektionen in den Einrichtungen und Kindertagespflegestellen und dem Erhalt eines weitest gehenden Bildungs- und Betreuungsangebotes ist folgendes zu beachten:

Kinder und sonstige Personen, die einer Quarantäneanordnung unterliegen, dürfen die Einrichtung/Tagespflegestelle nicht betreten. Sofern ein positiver Test auf eine aktuelle SARS- CoV-2 Infektion (in Form eines Schnelltestes oder PCR-Test) für das jeweilige Kind bzw. die Person vorliegt, darf die Einrichtung ebenfalls nicht betreten werden. Sofern bei asymptomatischen Kontaktpersonen, die einer Quarantäneanordnung unterliegen, ein mindestens 5 Tage nach dem letzten potentiell infektionsrelevanten Kontakt abgenommener PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, kann die so negativ getestete Person wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen.

Sofern es in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle innerhalb der konstant zusammengesetzten Gruppenstruktur eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gibt, haben alle betroffenen, nicht immunisierten Kinder dieser Gruppe vor dem neuerlichen Betreten der Einrichtung sich einer einmaligen Testung zu unterziehen. Sofern dies nicht erfolgt, dürfen sie die Einrichtung gemäß den Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes für die Dauer von 14 Tagen (nach aktueller Empfehlung des RKI) nicht betreten. Bei asymptomatischen Personen einer betroffenen Gruppe, die einer Quarantäneanordnung unterliegen, kann diese Anordnung frühestens nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests (PCR-Test) aufgehoben werden.

Die zuständige Gesundheitsbehörde kann abweichende Entscheidungen treffen. Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen mit gültigem Nachweis werden grundsätzlich nicht in die Quarantäneanordnung einbezogen.

Die Gesundheitsämter der Landkreise und des Regionalverbandes bieten dem freigesetzten Personenkreis weiterhin an, am 14. Tag nach der ursprünglichen Quarantäneanordnung eine weitere Testung mittels Nukleinsäuretests (PCR-Test) durchzuführen. Hintergrund dieses Angebots ist die geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine Infektion auch nach dem 5. Tag auftreten kann (Inkubationszeit bis zu 13 Tage).

Vorstehendes gilt rückwirkend auch für bereits ausgesprochene Quarantäneanordnungen.

Diese Empfehlungen sollen helfen, in der Abwägung des Gesundheitsschutzes einerseits und dem Bildungsanspruch der Kinder und dem Betreuungsanspruch der Eltern und Erziehungsberechtigten andererseits praktikable Wege zu gehen, um schrittweise die Pandemie zu überwinden.

Rechtliche Grundlage dieser Empfehlungen ist Artikel 2 § 2 Satz 1 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 1. September 2021 (Amtsbl. I S. 2091_).